



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.vfggh.gv.at](http://www.vfggh.gv.at)

## Presseinformation

### **Verpflegungsgeld für Zivildienstler: Sechs Euro täglich "deutlich" zu wenig**

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich aufgrund der Beschwerden von Zivildienstlern mit der Frage zu beschäftigen, ob - wie von der Bundesministerin für Inneres in entsprechenden Bescheiden ausgeführt - ein Verpflegungsgeld in der Höhe von täglich rd. sechs Euro als "angemessen" zu bewerten ist. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist nunmehr abgeschlossen. Der Verfassungsgerichtshof ist zu folgenden Ergebnissen gelangt:

1) Es wird in Erinnerung gerufen, dass der Zivildienst in der Verfassung als Ersatzdienst zum Wehrdienst eingerichtet ist. Bei der Regelung der Versorgung von Zivildienstlern darf die Möglichkeit, aus Gewissensgründen einen Ersatzdienst zu leisten, "weder vereitelt noch erheblich erschwert werden". Auch steht der Verpflichtung des Einzelnen zur Leistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes die Verpflichtung des Staates gegenüber, für die Dauer dieses Dienstes die Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse zu gewährleisten. Dies alles hat der Verfassungsgerichtshof in früheren Erkenntnissen bereits klargestellt, ebenso wie die Tatsache, dass der Begriff der "angemessenen" Verpflegung hinreichend bestimmt und daher auch interpretierbar ist.

2) Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr in seinem aktuellen Erkenntnis Anhaltspunkte für die Höhe der Ermittlung eines Mindestbetrages einer "angemessenen" Verpflegung von Zivildienstlern genannt.

Als Anknüpfungspunkt für die konkrete Ermittlung jenes Geldbetrages, der - anstelle einer Naturalverpflegung - für eine angemessene Verpflegung von Zivildienern als erforderlich anzusehen ist, sind solche Regelungen heranzuziehen, die sich zumindest auf einen gleichen Sachverhalt beziehen. Daher könne man sich hinsichtlich der Angemessenheit der Verpflegung von Zivildienern am Aufwendersatz für die Verpflegung von Soldaten orientieren. Dieser beträgt derzeit pro Tag 13,60 Euro. An dieser Bezugsgröße habe man sich zu orientieren, doch liege es auf der Hand, dass hiervon Abschläge zulässig sein können, wenn Zivildienere ihren Dienst - anders als Soldaten, die befehlsgemäß den Garnisonsort verlassen - an einem gleich bleibenden Einsatzort verrichten.

3) Im Erkenntnis heißt es weiters: "Der zu ermittelnde Geldbetrag müsste - bei einer Durchschnittsbetrachtung - auch geeignet sein zu ermöglichen, dass sich Zivildienstleistende regelmäßig bei Lebensmitteleinzelhändlern oder Gastgewerbebetrieben verpflegen können".

4) Als Ergebnis hält der Verfassungsgerichtshof fest, dass der Betrag von rd. sechs Euro täglich, den die Bundesministerin für Inneres in den beim Verfassungsgerichtshof bekämpften Bescheiden als angemessen ansieht, nicht der Verfassung entspricht, weil er die vergleichsweise heranzuziehende Bezugsgröße deutlich unterschreitet. Die Bescheide wurden aufgehoben.